

T A X O R D N U N G

(G ü l t i g a b 0 1 . 0 1 . 2 0 1 4)

1. Grundsatz

Die vorliegende Taxordnung regelt das Vertragsverhältnis zwischen dem APH Bürgerspital einerseits und den Bewohnern andererseits.

(Aus Gründen der Lesbarkeit, hat das Ressort Bürgerspital in allen Vertragsdokumenten die männliche Schriftform gewählt. Selbstverständlich gilt die gewählte Schriftform aber auch für das weibliche Geschlecht.)

Die Hoteltaxe ist unabhängig von Einkommen und Vermögen der Bewohner.

Die Taxordnung respektive die Hotel-, Pflege- und Betreuungstaxen können unter Einhaltung einer einmonatigen Anzeigefrist jeweils auf den 1. Tag eines Kalendermonats angepasst werden.

2. Hoteltaxe und persönliche Auslagen.

Die Hoteltaxen sind nach Zimmergrösse und Ausstattung abgestuft: In der Hoteltaxe sind die Beherbergungs- und Wohnkosten enthalten. Sie werden monatlich in Rechnung gestellt.

3. Pflege- und Betreuungstaxen

Die Leistungen für Pflege und Betreuung werden nach BESA erfasst. Die definitive Einstufung erfolgt spätestens einen Monat nach Eintritt, die weitere Überprüfung der aktuellen Einstufung mindestens alle sechs Monate. Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand (z.B. Grippe, Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis zu zwei Wochen) führt nicht zu einer neuen BESA-Einstufung. Tritt jedoch eine länger dauernde Veränderung der Pflegebedürftigkeit auf, wird die BESA-Einstufung rückwirkend angepasst. Die Leitung Pflege und Betreuung legt die Einstufung zusammen mit dem Hausarzt fest.

Der Bewohneranteil an den Pflegekosten ist gemäss Pflegefinanzierung auf maximal SFr. 21.60 pro Tag beschränkt. Der Rest wird einerseits durch die Krankenversicherung und andererseits durch die Stadt / den Kanton finanziert.

Die Betreuungskosten beinhalten „Tagesstruktur mit Angebot, Aktivitäten, Veranstaltungen, Vermitteln von Sicherheit durch die Präsenz von Pflegepersonal über 24 std., Beratung und punktuelle Begleitung in alltäglichen Angelegenheiten ect.“ und müssen gemäss Gesetzgebung separat in Rechnung gestellt werden.

Diese Kosten werden von den Bewohnern getragen.

4. Zusatzkosten

Aufwendungen wie z.B. gewünschte Aussenbegleitungen von Bewohnern durch Mitarbeitende, Mahlzeitservice im Zimmer, ohne medizinische Indikation usw., sind nicht in der Hoteltaxe respektive in den Pflege- und Betreuungstaxen enthalten, und werden separat, pauschal oder nach Stundenansatz, je nach Bedürfnis und Aufwand verrechnet. Wünscht der Bewohner externe Begleitung durch Mitarbeitende ohne dringliche Notwendigkeit, bleibt die Zusage im Ermessen der verantwortlichen

Pflegeschwestern, welche abhängig von der Gewährleistung der Auftragsbefriedigung innerhalb des Heims ist. Allfällige Zusatzkosten, sind in der Taxübersicht aufgeführt.

5. Abwesenheit, Austritt, Wechsel

5.1. Spital- oder Ferienabwesenheit

Bei Abwesenheit infolge Spital- oder Kuraufenthalt wird ab dem folgenden Tag der Verpflegungsanteil vergütet.

Bei Ferien wird ab dem vierten Tag der Verpflegungsanteil vergütet. Es können aber höchstens 30 Tage pro Kalenderjahr rückvergütet werden.

Die Pflege- und Betreuungstaxe wird ebenfalls ab dem folgenden Abwesenheitstag nicht mehr verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit.

5.2. Regelung im Todesfall

Im Todesfall wird die Pensionstaxe über das Todesdatum bis zur abgeschlossenen Räumung des Zimmers verrechnet, längstens aber für 15 Tage.

Wird das Zimmer innert 15 Tagen nicht geräumt, erfolgt dies gegen Verrechnung durch das Bürgerspital. Die persönlichen Effekten werden auf Kosten der Verursacher inventarisiert und in ein Zwischenlager gebracht, wo sie bis zur Abholung durch die Erben eingelagert werden.

5.3. Kündigung, Übertritt

Die ordentliche Kündigungsfrist des Pensionsvertrages beträgt einen Monat.

Die Kündigung hat beidseits schriftlich zu erfolgen.

5.4. Zimmerwechsel

Die Kosten eines allfälligen Zimmerwechsels, der auf Wunsch der Bewohner erfolgt, sind durch diese zu tragen.

6. Besondere Bestimmungen

6.1. Haftung und Versicherung

Persönliche Einrichtungsgegenstände, Geld sowie Wertsachen sind vom Bewohner selber gegen jedes Risiko zu versichern. Das Bürgerspital übernimmt keine Haftung. Bei Eintritt ins Bürgerspital, schliesst der Bewohner eine private Haftpflichtversicherung so wie eine Hausratversicherung für Ihr persönliches Inventar ab und erbringt gegenüber dem Heim den Nachweis über den Versicherungsabschluss.

6.2. Rechnungsstellung

Die Rechnung wird im Doppel erstellt. Ein Exemplar entspricht dem Rückerstattungsbeleg für Ihre Krankenkasse und sollte monatlich nach Erhalt durch die Bewohner direkt an ihre Krankenkasse geschickt werden, so dass die Rückerstattung von KVG pflichtigen Leistungen durch die Versicherer erfolgen kann. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 20 Tagen zu begleichen.

6.3. Vorauszahlung bei Heimeintritt

Nach der Vertragsunterzeichnung und vor Eintritt ins Bürgerspital ist eine Vorauszahlung von SFr. 4'000.-- zu leisten. Dieser Betrag wird spätestens mit der Schluss-Rechnung wieder verrechnet. Erfolgt die Vorauszahlung nicht wie vereinbart bis spätestens zwei Tage vor dem effektiven Heimeintritt, behält sich die Ortsgemeinde vor, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurück zu treten und die Aufnahme zu verweigern oder diese bis zum Eintreffen der Vorauszahlung zurück zu stellen.

T A X Ü B E R S I C H T

HOTELTAXEN (PRO TAG IN SFR.)

Typ A - DZ (m. WC / m. Dusche) 148.-- / Tag	Typ B - EZ (o. WC / o. Dusche) 107.-- / Tag	Typ C – 1Z App (m. WC / m. Dusche) 129.-- / Tag	Typ D - EZ (m. WC / m. Dusche) 126.-- / Tag
Typ E (m. WC / o. Dusche) 124.-- / Tag	Typ WG (2-Zi Wohng.1 Pers.) 154.-- / Tag	Typ WG (Ehepaarbelegung p.P.) 115.50.-- / Tag	Rabatt Ortsbürger (alle Zimmertypen) - 3.-- / Tag

PFLEGE- UND BETREUUNGSTAXEN (PRO TAG IN SFR.)

Pflegestufen	Pflegeminuten (LK 2010)	MiGeL-Pauschale pro Tag	Pflegtaxe pro Tag	Betreuungstaxe pro Tag	Gesamtkosten für Pflege u. Betreuung pro Tag	Rückerstattung durch Krankenkasse pro Tag	Rückerstattung MiGeL durch Krankenkasse pro Tag	Kostenanteil durch Gemeinde-/Kanton pro Tag	Anteil Bewohner an Pflegekosten max. SFr. 21.60 pro Tag	Anteil Bewohner an Betreuungskosten pro Tag
0	0	0.00	0.00	10.00	10.00	0	0	0	0	10.00
1	1-20	0.50	11.50	12.00	24.00	9.00	0.50	0	2.50	12.00
2	21-40	0.50	33.50	16.00	50.00	18.00	0.50	0	15.50	16.00
3	41-60	1.50	54.50	20.00	76.00	27.00	1.50	5.90	21.60	20.00
4	61-80	1.50	76.50	24.00	102.00	36.00	1.50	18.90	21.60	24.00
5	81-100	2.00	98.00	30.00	130.00	45.00	2.00	31.40	21.60	30.00
6	101-120	2.00	120.00	32.00	154.00	54.00	2.00	44.40	21.60	32.00
7	121-140	2.50	141.50	37.00	181.00	63.00	2.50	56.90	21.60	37.00
8	141-160	3.00	163.00	39.00	205.00	72.00	3.00	69.40	21.60	39.00
9	161-180	3.00	185.00	42.00	230.00	81.00	3.00	82.40	21.60	42.00
10	181-200	3.00	207.00	44.00	254.00	90.00	3.00	95.40	21.60	44.00
11	201-220	3.00	229.00	46.00	278.00	99.00	3.00	108.40	21.60	46.00
12	>220	3.00	251.00	54.00	308.00	108.00	3.00	121.40	21.60	54.00

Neuer Kostenanteil an den Pflegekosten gültig ab 01.01.2014

Z U S A T Z K O S T E N		
A u s s e r h a l b d e r P f l e g e e i n s t u f u n g (B E S A 0)		
Pflegepersonal	p. Stunde	80.--
Hauspersonal / Hauswart	p. Stunde	50.--
Zimmerservice aus Komfortgründen	p. Mahlzeit	5.--
Aufwand Bettwäsche > 1x wöchentlich	p. Stück	1.50
Diabetes- oder Spezialdiät	p. Monat	140.--
Betten machen aus Komfortgründen		5.--
Dusche mit Begleitung		15.--
Dusche & Haarwäsche mit Begleitung		20.--
Bad mit Begleitung		25.--
Bad & Haarwäsche mit Begleitung		30.--

A l l e B e w o h n e r		
Begleitung d. Pflegepersonal	p. Stunde	80.--
Begleitung d. Hotellerie-/Hilfspersonal	p. Stunde	50.--
Autokosten	p. Km	1.--
Kabelfernsehen Anschluss	p. Monat	25.--
Todesfallkosten	pauschal	350.--
Reinigung bei Vertragsende	pauschal	300.--
Coiffeur / Pedicure (externe DL)	gem. jeweiligem Tarif	
Chemische Reinigung (externe DL)	gem. jeweiligem Tarif	

A B Z Ü G E / V E R G Ü T U N G E N		
Mahlzeiten Ferienabwesend ab 4. Tag	p. Tag	10.--
Mahlzeiten Spitalaufenthalt ab 1. Tag	p. Tag	10.--

(Diese Taxordnung wurde vom Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Rapperswil-Jona (OVR) im November 2013 genehmigt.)